



ADRK - Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V.

Prüfungsfragen Züchterseminar für Neuzüchter **Teil 1**

Name:

ADRK-Mitgl.Nr.:

Datum:

ACHTUNG! ES KÖNNEN MEHRERE ANTWORTEN RICHTIG SEIN!

1. ADRK-VORSTAND

a) Gem. § 14 der ADRK-Satzung besteht der ADRK-Vorstand aus

- 3
- 4 oder
- 5 Mitgliedern
- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Hauptzuchtwart
- dem Hauptausbildungswart
- dem Richterobmann
- dem Beiratsvorsitzenden

b) Der Vorstand wird gewählt vom/von

- Beirat
- den Landesgruppen
- den Mitgliedern

c) Welche Mitglieder können zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden?

- Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens **3 Jahre** ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.
- Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens **5 Jahre** ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

d) Der Vorstand wird vom Beirat in der Beiratshauptsitzung auf die Dauer von

- 2 Jahren
- 3 Jahren
gerechnet von der Wahl an, gewählt.



2. Der Beirat besteht aus:

- den Vorsitzenden der Bezirksgruppen
- den Vorsitzenden der Landesgruppen
und
- kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes
- unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des ADRK

3. Der/die Geschäftsführer(in)

- wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Einstellungsvertrag abzuschließen.
- wird von den Landesgruppenvorsitzenden bestellt und abberufen. Sie sind berechtigt, einen Einstellungsvertrag abzuschließen.
- Er/sie führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand gegebenen Weisungen und Richtlinien und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- Als Schriftführer(in) führt er/sie bei den Vorstandssitzungen und bei der Beiratshauptsitzung das Protokoll und fertigt die Niederschriften, soweit vom Vorstand kein anderer Protokollführer bestellt wird.

4. Der ADRK hat folgende Ausschüsse:

- 1) Zuchtausschuss,
- 2) Ausbildungsausschuss,
- 3) Richterehrenrat,
- 4) Ausschuss für Wirtschafts-, Hauptgeschäftsstellen- und Rechtsangelegenheiten,
die aus jeweils 3 Mitgliedern bestehen
- die aus jeweils 5 Mitgliedern bestehen

5. LANDESGRUPPENVORSTAND

a) Der Landesgruppenvorstand besteht aus

- 4 Personen
- 5 Personen
- 6 Personen
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Landesgruppen-Zuchtwart
- dem Landesgruppen-Ausbildungswart
- dem Schriftführer
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten
- dem Kassenwart

b) Die Mitglieder des Landesgruppen-Vorstandes werden von der Landesgruppen-Hauptversammlung auf die Dauer

- von 2 Jahren einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt.
- von 3 Jahren einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt.



c) Gewählt kann nur werden, wer mindestens

- 3 Jahre
 - 4 Jahre
 - 5 Jahre
- ununterbrochen Mitglied im ADRK ist.

d) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist grundsätzlich

- zulässig
- unzulässig, ohne Ausnahmen
- unzulässig, jedoch kann der Vorstand des ADRK Ausnahmen gewähren.

e) Landesgruppen-Zuchtwart kann

- jedes Vereinsmitglied werden welches vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde. Eine fachliche Eignung ist nicht erforderlich.
- nur werden, wer nach den Zuchtbestimmungen die fachliche Eignung für die Aufgaben hat und vom Hauptzuchtwart bestätigt wurde.

6. In welchem Jahr konnte der ADRK sein 100jähriges Jubiläum feiern?

- 2005
- 2007
- 2010

7. Wann war die letzte Rassestandardänderung?

- 1996
- 2000
- 2002

8. Wer ist für den Standard zuständig?

- ADRK
- ADRK + VDH
- ADRK + VDH + FCI

9. Wie ist die Vorgehensweise von der Beantragung bis zur Erteilung des Zwingernamens?

- Ein schriftlicher Antrag ist bei der **ADRK**-Geschäftsstelle einzureichen.
- Mindestens 3 Zwingernamen sind zur Auswahl zu stellen, wobei der wünschenswerteste Namen zu unterstreichen ist.
- schriftlichen Antrag bei der **VDH**-Geschäftsstelle einreichen
- schriftlichen Antrag beim Hauptzuchtwart einreichen
- Der Antragssteller muss mind. 16 Jahre alt und Mitglied im ADRK sein.
- Der Antragssteller muss mind. 18 Jahre alt und Mitglied im ADRK sein.

10. Die Zwingerabnahme eines Neuzüchters kann

- ohne besondere Erfordernisse unverzüglich erfolgen.
- erst dann erfolgen, nachdem dieser an einem Schulungsseminar des ADRK mit abschließender schriftlicher Erfolgskontrolle teilgenommen hat.



11. Zwingernamenschutz wird nur gewährt,

- wenn der zuständige Landesgruppenzuchtwart bzw. der Landesgruppenvorsitzende die zukünftige Zuchtstätte besichtigt, befürwortet hat und ein ausführliches Gespräch mit dem Neuzüchter stattgefunden hat.
- wenn der Neuzüchter eine zuchtfähige Hündin besitzt.

12. Welche Anforderungen müssen für eine Zuchtstätte bzw. für das artgerechte Halten von Rottweilern erfüllt sein?

- Eine Garage ist ausreichend.
- Die Zuchtstätte muss der Tierschutzverordnung gerecht werden, unterliegt dem Tierschutzgesetz.
- Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freilauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.

13. Wie weit darf eine Zuchtstätte vom Wohnhaus des Züchters entfernt sein?

- 5 km
- darf sich in der Nachbarschaft befinden
- Die Zuchtstätte muss bei der Wohnstätte liegen.

14. Wann muss eine Zuchtstätte neu abgenommen werden?

- nach einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren
- nach einem Umzug
- nach Heirat oder Scheidung

15. Wie viele Zuchtstätten sind bei Zwinger- und Zuchtgemeinschaften erlaubt und welche Regelungen sind dabei zu beachten?

- pro Zwingergemeinschaft 2 Zuchtstätten
- mehr als 2 Zuchtstätten
- eine Zuchtstätte im Ausland ist erlaubt
- Vom Belegen ab muss die Hündin in einer Zuchtstätte bis zur Wurfabnahme sein.

16. Wie ist das Mindest-/Höchstalter für Rüden und Hündinnen in der Zucht?

- Rüden ab 24 Monate bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
- Rüden ab 20 Monate bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
- Hündinnen ab 20 Monate bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres
- Hündinnen ab 24 Monate bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres

17. Wie sind die Schutzfristen der Hündin?

- Die Hündin darf immer bei der nächsten Läufigkeit belegt werden.
- 1-2 Welpen : Wiederbelegung sofort möglich, jedoch bis zu max. 3 Würfen in 2 Kalenderjahren
Diese Regelung ist damit eine Ausnahme zum Grundsatz: Nur 1 Wurf pro Jahr
- 3 - 8 Welpen: Laufendes Kalenderjahr Schutzfrist. Die Hündin wird vor einem weiteren Wurf im laufenden Kalenderjahr geschützt. Die Wiederbelegung ist ab dem 6. Nov. des Jahres möglich, in dem der Wurf gefallen ist.
- ab 9 Welpen: 14 Monate Schutzfrist. Schutzfrist ab dem ersten Belegtag des letzten Wurfes der Hündin



18. Zu welchem Zeitpunkt ist die Welpenanzahl für die Schutzfristen maßgebend?

- die Anzahl der Welpen bei der Geburt
- die Anzahl der Welpen am 14. Lebenstag
- die Anzahl der Welpen bei der Endabnahme

19. Wer wird informiert, wenn der Wurf gefallen ist?

- ADRK-Geschäftsstelle
- LG-Zuchtwart
- der Deckrüdenbesitzer

20. Welcher Zuchtwart ist für die Abnahme des Wurfes zuständig?

- der Zuchtwart, der vom Landesgruppenzuchtwart eingeteilt wird
- Zuchtwarte regeln das ortsnah.
- ADRK-Geschäftsstelle bestimmt den Zuchtwart

21. Was muss ein Züchter tun, wenn seine Hündin leer geblieben ist?

- Mitteilung an den zuständigen Landesgruppenzuchtwart
- Mitteilung an die ADRK-Geschäftsstelle, auch wegen neuer Belegerlaubnis
- Mitteilung an den VDH
- Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

22. Worauf muss geachtet werden, wenn Sie eine Hündin in Zuchtmiete nehmen?

- keine weitere Erlaubnis notwendig, eine Absprache mit dem Besitzer reicht
- Die Verwendung des hierfür vorgesehenen Mustervertrages wird verlangt. Der/die Mieter der Hündin wird/werden als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt, wenn zwischen allen (Mit-)Eigentümern und dem/den Mieter/n der Hündin ein Vertrag abgeschlossen wird, der vor dem Deckakt von der Zuchtbuchstelle genehmigt werden muss.
- Die Originalahnentafel ist mit dem Antrag auf Zuchtmiete an die Hauptgeschäftsstelle zu senden.
- Die Hündin muss erst nach 4 Wochen, nach Feststellung der Trächtigkeit zum Züchter.
- Die Hündin muss spätestens vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes (8 Wochen nach Wurfstag) nachweisbar unter ständiger Beaufsichtigung des Mieters sein.

23. Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine belegte Hündin verkaufen oder kaufen?

- Das Züchterrecht wird auf den Käufer übertragen (ADRK-Mustervertrag). Diese Vereinbarung ist der Zuchtbuchstelle bis 10 Tage vor dem Werfen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Beizufügen sind: Kopie der Belegerlaubnis, Ahnentafel. Andernfalls gilt der Vorbesitzer als Züchter.
- Nichts! Wenn die Hündin da ist, Vorgehensweise wie normal
- den Zuchtwart darüber informieren, dass eine belegte Hündin gekauft oder verkauft wurde



24. Erklären Sie folgende Zuchtstufen

Einfachzucht (EZ)

- Beide Eltern brauchen eine ZTP.
- Ein Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen.

Gebrauchshundezucht (GZ)

- Beide Elternteile haben ein Ausbildungskennzeichen.
- Ein Elternteil hat 2 Ausbildungskennzeichen und die Großeltern mehrere.

Leistungszucht (LZ)

- Die Eltern und Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen.
- Ein Elternteil hat 2 Ausbildungskennzeichen und die Großeltern mehrere.

Körzucht (KZ)

- Beide Elternteile sind angekört.
- Ein Elternteil ist angekört.

Kör- und Leistungszucht (LZ)

- Die Eltern und die Großeltern sind angekört.
- Die Eltern sind angekört und die Großeltern haben ein Ausbildungskennzeichen.

25. Darf man einem Welpen auf Wunsch des Käufers die Rute innerhalb der ersten drei Tagen kupieren?

- wenn der Käufer dies wünscht und mit dem Hund nicht züchten möchte
- nein, lt. Tierschutzgesetz nicht
- ja, weil der Käufer es für optisch schöner hält

26. Wo werden die Welpen gechipt?

- am Rücken
- rechte Nackenseite
- linke Nackenseite

27. Welche Voraussetzungen müssen bei beiden Zuchtpartnern zum Zeitpunkt des Deckaktes gegeben sein, damit die Welpen in das Zuchtbuch des ADRK eingetragen werden können?

- ADRK-Ahnentafel, BH und ZTP, zuchtfähige Hüft- und Ellenbogen, Deck- und Belegerlaubnis, mind. 1 Elternteil hat ein Ausbildungskennzeichen, Eigentümer
- ADRK-Ahnentafel, BH und ZTP, zuchtfähige Hüft- und Ellenbogen, Deck- und Belegerlaubnis, beide Elternteile haben kein Ausbildungskennzeichen



28. Wie und zu welchem Zeitpunkt wird ein Deckakt dem ADRK gemeldet?

- wenn die Hündin nachweislich tragend ist
- wenn die Welpen geboren sind
- Der vollständig ausgefüllte Deckschein ist innerhalb von 5 Tagen (Poststempel) an die Zuchtbuchstelle des ADRK zu senden.

29. Wann handelt es sich um einen ausländischen Rüden?

- wenn er nicht aus dem ADRK stammt
- wenn er ausschließlich in ausländischem Eigentum steht
- wenn er im Urlaub im Ausland ist
- wer Rüde ohne seine/n deutschen (Mit-)Eigentümer im Ausland steht

30. Wann gilt der Deckakt als vollzogen?

- wenn der Rüde ständig aufreitet
- wenn der Rüde auch nur kurzfristig in die Hündin eingedrungen ist
- wenn der Rüde außerhalb verknotet

31. Wie oft darf ein Rüde zum Decken eingesetzt werden?

- täglich je nach Kondition des Rüden
- Nicht mehr als 2 Hündinnen innerhalb einer Kalenderwoche (Montag bis Sonntag), 40 Hündinnen in einem Kalenderjahr, hiervon können 10 Hündinnen mittels künstlicher Besamung belegt werden.
- Das regelt das Tierschutzgesetz.
- nicht mehr als 2 Hündinnen in der Woche
- nicht mehr als 11 Hündinnen im Monat

32. Was ist eine Inzestzucht?

- egal, was verpaart wird
- sind Paarungen zwischen Verwandten 1. Grades, z. B. zwischen Eltern und Kindern, sowie Paarungen zwischen Vollgeschwistern
- muss vorher mit dem Hauptzuchtwart abgesprochen werden

33. Welche Voraussetzungen müssen für einen Rottweiler aus dem Ausland erfüllt sein, um ihn für eine ZTP anzumelden?

- Jeder Hund aus dem Ausland darf ohne Einschränkung - auch kupierte Hunde - zur ZTP antreten.
- FCI-Ahnentafel, Mindestalter 18 Monate, Begleithundeprüfung, HD-/ED-Auswertung vom Herkunftsland, NICHT kupiert, darf KEINE Prüfungs- oder Ausstellungssperre haben
- Kupierte Hunde müssen gesondert gemeldet werden.



34. Ist es erlaubt , einen Rottweiler aus dem Ausland zu Zuchtzwecken zu importieren?

- Ja, es ist ohne besondere Bedingungen machbar. Man muss nur die Daten des Hundes an den ADRK weiterleiten, damit eine Aufnahme in das Zuchtbuch erfolgen kann.
- Nein, Rottweiler aus dem Ausland sind nicht zu Zuchtzwecken in Deutschland erlaubt.
- Vor einem Import zu Zuchtzwecken ist der Zuchtausschuss zu verständigen. Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Zuchtausschuss über eine Zuchtzulassung.
- Ja, erforderlich ist eine Ahnentafel von einer Körperschaft, mit welcher der VDH ein Anerkennungs- oder Vertragsverhältnis hat, das von der FCI anerkannt ist.
- Ja, für importierte Hunde ist der röntgenologische HD-/ED-Befund "körfähig", ausgestellt von der zuständigen Auswertungsstelle des ADRK, zu erbringen.

35. Welches Alter muss ein Rottweiler haben, um ihn auf einer termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellung in der "Jugendklasse I" ausstellen zu können

- 9 - 15 Monate
- 9 - 18 Monate

36. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse

- keine besonderen Voraussetzungen
- alle Hunde ab 24 Monate
- Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde (Ausstellung durch VDH).
- Eine Meldung auf einer Spezial-Zuchtschau ist möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses die ADRK-Leistungskarte vorgelegt wird.

37. Wieviel CAC-Anwartschaften können pro Geschlecht vergeben werden?

- 1 CAC-Anwartschaft pro Geschlecht
- 2 CAC-Anwartschaften pro Geschlecht
- alle V1-platzierten Hunde
- V1-Hunde aus der Zwischen-, Champion-, Gebrauchshunde- und Offenen Klasse nehmen teil.

38. Welche Anwartschaft kann ein V1-platzierter Hund in der Zwischenklasse erhalten?

- Anwartschaft Deutscher Champion VDH
- Anwartschaft Deutscher Champion ADRK
- Anwartschaft Deutscher Jugend-Champion VDH



Züchterseminar Teil 1

Zum Bestehen müssen 70% der Fragen richtig beantwortet sein!

- BESTANDEN**
- NICHT BESTANDEN**

Datum/Ort

Unterschrift des Prüfungsleiters